unterworfen find, so liegen die Berhältnisse hier insofern anders, bisheriger Sohe weiter zahlen wollen, erhebliche Buschuffe als das Reich zur Invalidenversicherung beträchtliche Zuschüffe leiftet.

Die Beeinträchtigung der Gesamtverzinsung durch zwangsweise Anlage von mindestens 25 Prog. bes Bermögens in Staatspapieren muß, wenn eine durchschnittliche Berginfung von 31/2 Prog. erreicht werden foll, durch eine diefen Sat erheblich überschreitende Berginsung der 75 Proz. des Restvermögens der Reichsversicherungsanstalt ausgeglichen werden. Die Begründung hofft zu einer Berginfung von rund 4 Proz. diefes Bermögensrestes durch Unlage desfelben in Sypothefen zu gelangen. Gie glaubt dies tun zu tonnen, weil die privaten Lebensversicherungsgesellschaften im Durchschnitt der letten Jahre aus ihrem Sypothefengeschäft eine Bingrente von mehr als 4 Prog. beziehen konnten. Es muß als höchst fraglich bezeichnet werden, ob die von Beamten geleitete Reichsversicherungsanstalt, die auf dem Gebiete des Sypothetengeschäfts zunächst wenigstens völlig unerfahren ift, gleich gunftige Resultate wie die Bermögensverwaltungen der Lebensversicherungsgesellschaften erzielen kann. Es ist nämlich zu beachten, daß die Lebensversicherungsgesellschaften die hohe Berginfung nur dadurch erwirtschaften konnten, daß sie die Sppotheken auf wenige große Städte und vor allem auf Berlin tonzentrierten, wodurch sich die Aberwachung und das Tarwesen vereinfachte. Die Reichsversicherungsanftalt tann jo nicht verfahren. Gie muß die gangen ihr in Form von Berficherungsbeiträgen aus allen Teilen des Reiches zuströmenden Summen in Form von Sypothefendarleben auch wieder über das gange Reich verteilen. Daß sich durch diese Dezentralisation der Bermögensverwaltung, die hierbei notwendig wird, die Koften erhöhen und damit der Reingewinn verringert, liegt auf der Hand. Singu fommt, daß für die Anlage in Spothefen in der Praxis der Reichsversicherungsanstalt volle 75 Proz. wahrscheinlich nicht mehr zur Berfügung stehen werden, denn der § 226 Abf. 2 fieht die Berwendung bis zu 25 Proz. des Unftaltsvermögens in Unternehmungen vor, die ausschließlich oder überwiegend den Berficherten zugute fommen. Der Gejetgeber bentt hierbei offenbar an gemeinnützige Unternehmungen, Lungenheilstätten u. dgl. Es ift aber flar, daß aus folder Rapitalsanlage eine Berginsung von mehr als 3 Prog. feineswegs gezogen werden fann.

Ungefähr das Unbefriedigenofte der gesamten Borlage find ihre Bestimmungen über die bereits vorhandenen Pensionseinrichtungen. Während noch in der zweiten Dentschrift von der Regierung gewisse Normen für die Zulassung der Erfasinstitute aufgestellt waren, läßt der Entwurf Erjaginstitute grundsätlich überhaupt nicht zu, obwohl in den Kreifen der Angestellten wie ihrer Arbeitgeber zu allen Zeiten der Wunsch bestand, die bereits vorhandenen, auf Gelbsthilfe beruhenden Fürsorgeeinrichtungen, die zum Teil auf eine lange segensreiche Tätigfeit zurüdbliden, ein großes nach Millionen zählendes Bermögen besiten und einen Bersicherungsbestand von vielen Tausenden von Bersonen aufweisen, zu erhalten und die Regierung selbst den Wert derartiger Fürsorgeeinrichtungen wiederholt anerkannte. Der Gesetzgeber glaubt, das schwierige Problem der Ersaginstitute dadurch lofen zu konnen, daß er die Reichsversicherungsanstalt zu einer Art Mitversicherungsgesellichaft für die bestehenden Benfionstaffen und abgeschloffenen Lebensversicherungsverträgen macht. Wenn die hier getroffenen Bestimmungen Geset werben, ift eine ichwere Schädigung weiter Kreise der Angestellten zu erwarten. Den privaten Benfionstaffen wird durch die Bestimmung des § 363 ber größte Teil der ihnen zufließenden Beiträge entzogen. Die Raffen muffen diese in gesetlicher Sohe an die Reichsversicherungsanstalt abführen. Sie erhalten aber dafür nur die niedrigen Renten der Reichsversicherungsanstalt und muffen demnach, wenn sie ihren Bersicherten die vertraglichen Leiftungen in zusammenfassen, daß der Gedanke der Regierung, die Ange-

leisten. Es fragt sich, ob hierzu die Pensionstassen für die Dauer in der Lage find. Es läßt fich erwarten, daß den meiften von ihnen durch die Bestimmung des § 363 der Neuzugang an Bersicherten unterbunden wird, so daß sie auf die Dauer ihre Selbständigkeit nicht aufrecht erhalten können. Sie werben daher, und dies scheint der Gesetgeber geradezu anzustreben, ihren gesamten Bersicherungsbestand auf die Reichsversicherungsanstalt übertragen. Dag dies nur geschehen tann unter Schädigung der bisher bei diefen Raffen verficherten Berfonen, liegt auf der Hand. Auch die bei Lebensversicherungsgesellschaften von Privatbeamten genommenen Ersatverträge werden durch die Bestimmung des § 370 insofern unmöglich gemacht, als der Gesetzgeber derartige Berträge nur bis jum Zeitpunkt des Infrafttretens des Gefetes als Erfatvertrage zulaffen will. Es wird demnach fpater bem größten Teil ber Angestellten unmöglich gemacht, eine Lebensversicherung abzuschließen, durch die die Angestellten sich ein mehr oder minder hohes Rapital hätten sichern können. Sie find also ausschließlich auf die Renten der Reichsversicherungsanstalt angewiesen. Es fehlt ihnen damit das wirksamste Mittel, sich sozial emporzuarbeiten oder ihren Nachkommen das Emporsteigen in höhere Gesellschaftsschichten zu erleichtern, nämlich ein fleines Rapital. Die Rentenversicherung trägt mithin dazu bei, den gesellschaftlichen Berjungungsprozeß zu verlangsamen, eine Tatsache, die volkswirtschaftlich sehr zu beklagen ift. Angesichts des hohen inneren Wertes, der den auf Gelbsthilfe beruhenden Penfionseinrichtungen innewohnt, muß die Forderung erhoben werden, daß alle bestehenden Rassen und Berträge, die gewissen, allgemein als billig befundenen Normativbedingungen entsprechen, als vollwertiger Ersat für die staatliche Angestelltenversicherung zugelassen werden. Wenn der Gesetzgeber sich hierzu nicht verstehen will, so muß wenigstens eine gleichartige Behandlungsweise bes Gesetgebers gegenüber ben Raffen und Erfatverträgen Blat greifen. Jett werden diese Fürforgeeinrichtungen der verschiedenen Art ungleichmäßig behandelt. Bei den Benfionstaffen foll die Möglichkeit, die Reichsversicherungsanstalt als Mitversicherungsgesellschaft zu benuten, dauernd auch nach Intrafttreten des Gefetes bestehen. Für die bei Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Berträge soll dagegen die Benutung der Reichsversicherungsanstalt als Mitversicherungsgesellschaft auf die Zeit bis zum Infrafttreten des Gefetes beidrantt bleiben. Auf der andern Geite werden bei den Benfionstaffen weder die hier versicherten Ungestellten noch ihre Arbeitgeber von der Berficherungspflicht befreit. Dagegen sind die bei Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Privatbeamten von der Bersicherungspflicht frei, nicht aber ihre Arbeitgeber. Man muß gegenüber diesen Beftimmungen fordern, daß sowohl für die Benfionstaffen wie für die bei Lebensversicherungen genommenen Berträge die Reichsversicherungsanstalt dauernd auch nach Infrasttreten bes Gesetzes als Mitversicherungsunternehmen vorgesehen wird. Zweitens mußten sowohl die bei Benfionstaffen wie bei Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Privatbeamten für ihre eigenen Beiträge von der Bersicherungspflicht befreit werden. Die Reichsversicherungsanstalt würde also in allen diefen Fällen nicht nur jest, sondern auch in Zukunft auf die Beitragshälften der Angestellten zu verzichten haben. Sie behielte aber die Beiträge aller Arbeitgeber, auf Grund deren fie ben von der Berficherung befreiten Privatbeamten die halben Renten bes Gesetes in Aussicht zu ftellen hatte. Bei dieser Lösung der Frage ber Ersaginstitute greift wenigstens ein einheitliches Berfahren ihnen gegenüber Blat. Daß auch bei einem folden Borgeben fich gewiffe Schäbigungen für bie Angestellten ergeben, ift nicht zu leugnen.

Der Inhalt der bisherigen Ausführungen läßt fich dabin